

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende
Beiträge – ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Büchenbeuren
vom 19. April 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG 1996) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel 1

§ 12 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge – ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 26.11.2007 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„(1) Die wiederkehrenden Beiträge **und Vorausleistungen darauf** werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlage für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.“

Artikel 2

§ 13 ABS-wkB wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„(1) Erhebt die Ortsgemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden nach § 10 a Abs. 5 KAG abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG Grundstücke erstmals 15 Jahre nach Entstehen des letzten Anspruchs auf alle Teilanlagen auf Erschließungsbeiträge **oder Ausgleichsbeträge** nach dem BauGB oder auf Ausbaubeiträge nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Kommunalabgabengesetz **berücksichtigt und** beitragspflichtig. Wurden Grundstücke nur mit einer Teilfläche berücksichtigt und beitragspflichtig, bezieht sich die Befreiung nur auf diese Teilfläche.

(2) Grundstücke an folgenden Verkehrsanlagen in der „Abrechnungseinheit 1“ werden erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:

1. „Erdbüchelchen“, „Schorener Straße“, „Schulstraße“ und „Plantagenweg“

im Jahr 2012,

2. „Im Grund“ (gewidmete Flächen), Flur 7 Flurstücks-Nr. 174/3 tlw. (vom Grundstück Flur 8 Flurstücks-Nr. 47/10 bis zur Einmündung der Straße Flur 6 Flurstücks-Nr. 263/5) sowie Flur 6 Flurstücks-Nr. 217/43 bis zur Einmündung in die „Friedrich-Karl-Ströher-Straße“, und Flur 6 Flurstücks-Nr. 263/5, „Auf Hegfeld“ und „Friedrich-Karl-Ströher-Straße“

im Jahr 2024.“

Artikel 3

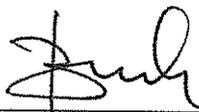
Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. § 13 Abs. 2 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 31.12.2008 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Büchenbeuren (Sitzung vom 16.04.2010) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Büchenbeuren, 19. April 2010
Ortsgemeinde Büchenbeuren



(Buch)
Ortsbürgermeister

